

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:
IV B 18 – TTVL 1147

Bearbeiter:
Herr Grunwald

Zimmer: 3065

Telefon: (030) 9020(920) - 3058

Telefax: 902028 3058

Michael.Grunwald@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 28. August 2017

Rundschreiben IV Nr. 46/2017

Arbeitsmaterialien zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L); hier: § 47

Rundschreiben IV Nr. 41/2017 vom 14. August 2017

Mit diesem Rundschreiben werden Sie über die 107. Änderung zu den im Intranet zur Verfügung stehenden Arbeitsmaterialien zum TV-L informiert.

Auch im Arbeitsmaterial zu § 47 TV-L sind nunmehr die Änderungen durch den Änderungsstarifvertrag (ÄTV) Nr. 9 zum TV-L vom 17. Februar 2017 berücksichtigt (S. 2, 4 bis 11 und 13).

Das Arbeitsmaterial wurde komplett neu gefasst, weil dessen Nr. 3 – Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Übergangszahlung für Beschäftigte im Justizvollzugsdienst der Länder sowie im feuerwehrtechnischen Dienst des Landes Berlin) völlig neu geregelt worden ist.

Seit dem 1. Januar 2017 ist die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses frühestens 36 Monate vor dem Erreichen der Regelaltersrente möglich; die frühere Anknüpfung an den gesetzlichen Ruhestand vergleichbarer Beamtinnen und Beamter ist grundsätzlich entfallen.

Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis bei Fortgeltung des § 47 Nr. 3 TV-L in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung innerhalb von acht Jahren – d. h. bis spätestens 31. Dezember 2024 – auf Antrag vorgezogen enden würde, wurde jedoch eine besitzstandswahrende Übergangsregelung vereinbart. Sie haben die Möglichkeit, bis spätestens 31. Dezember 2017 bei ihrer Personalstelle (unwiderruflich) schriftlich die weitere Anwendung der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Regelung zu beantragen.

Die Änderungen sind in den Durchführungshinweisen durch Randstriche gekennzeichnet.

Im Auftrag
Neidenberger